OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-400276/2/KLe

Datum: Linz, 14. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von S.A., X, L., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P.R., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. Juli 2017, GZ: 0027200/2017 AS KF, wegen Übertretung des Kommunalsteuergesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 280 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13.7.2017, GZ: 0027200/2017 AS KF, wurde über die Beschwerdeführerin wegen Übertretung des § 15 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz – KommStG iVm §§ 9, 16, 19 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 35 Stunden) verhängt. Es wurde ein Kostenbeitrag von 140 Euro vorgeschrieben und folgender Tatvorwurf erhoben:

„1. Frau A.S., X, L., hat als strafrechtlich Verantwortliche des abgabepflichtigen Unternehmens N. GmbH, KommStNr: x (im Folgenden kurz „Gesellschaft"), zu verantworten, dass die Gesellschaft im Zeitraum von 15. November 2016 bis 15. Jänner 2017 (Abgabenzeitraum Oktober 2016 bis Dezember 2016) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht die Kommunalsteuer in Höhe von € 2.243,50 in Linz verkürzt hat."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Rechtsvertreter eingebrachte Beschwerde mit der beantragt wurde das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben, in eventu das Straferkenntnis zur Gänze aufzuheben und das Verfahren gemäß § 45 VStG einzustellen, in eventu das Straferkenntnis zur Gänze aufzuheben und eine der Tatschuld angemessene Strafe zu verhängen.

Begründend wurde ausgeführt:

„I. Sachverhalt
1. Die Beschwerdeführerin ist seit November 2015 Alleingesellschafterin und selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Firma N. GmbH. Die Beschwerdeführerin hat zugleich mit dem Erwerb der Geschäftsanteile die Position als Geschäftsführerin des oben bezeichneten Unternehmens übernommen.
2. Im Zuge der Übernahme der Geschäftsanteile erhielt die Beschwerdeführerin abweichend der getroffenen Vereinbarung keinerlei entsprechende Unterlagen betreffend das Unternehmen. Die Beschwerdeführerin erwarb sohin quasi ein Chaos, und versuchte dieses Chaos in der Anfangszeit zu beseitigen. Nicht nur dass diese keine entsprechenden Unterlagen und Dokumentation betreffend das Unternehmen von der Verkäuferin erhielt sondern musste diese im Weiteren auch feststellen, dass die Betriebsanlagengenehmigung selbst völlig unvollständig war. Die Fortführung des Betriebes an sich war durch diese chaotischen Zustände massiv gefährdet. Diese Gefährdungssituation ist bis heute nicht gänzlich beseitigt.
3. Die Beschwerdeführerin legte sohin in der verfahrensgegenständlichen Zeit ihr Hauptaugenmerk darauf, so rasch wie möglich die erforderlichen Schritte zu setzen, um die gewerberechtlichen Mindesterfordernisse zur Fortführung des Betriebes zu erreichen. Dabei ist es möglich, und bedauert die Beschwerdeführerin sehr, dass die Kommunal-steuerbekanntgabe nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
4. Richtig ist dass die Beschwerdeführerin eine Aufforderung zur Rechtfertigung im Mai 2017 erhalten hatte. Diese blieb unbeantwortet zumal sich gerade in diesem Zeitraum

herausgestellt hat, dass die Beschuldigte die Umbauarbeiten im Lokal nicht wie bisher beabsichtigt durchführen können werde, sondern ein umfangreiches Betriebsanlagen-verfahren erforderlich ist, um den Betrieb zu sichern.
Die Unterlassung der Rechtfertigung spiegelt daher nicht eine sorglose Einstellung der Beschwerdeführerin wider, sondern wurde leider eine Prioritätenreihung dahingehend gesetzt, die den hier verfahrensgegenständlichen Themenbereich nicht in den Vordergrund gebracht hat. Durch die Erstattung der Kommunalsteuererklärung für 2016 wurden jedoch sämtliche Abgaben erklärt und diese auch bis dato gänzlich bedient.
5. Mit der gegenständlichen Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin nunmehr zur Leistung eines Strafbetrages verurteilt
II. Rechtsverletzung
6. Die Beschwerdeführerin wird durch den angefochtenen Bescheid im einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf Absehen von einer Bestrafung im Sinne des § 45 VStG, sowie im Recht auf angemessene Bestrafung, sowie der Berücksichtigung sämtlicher Milderungs-gründe verletzt.
III. Beschwerdegründe
7. Das angefochtene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz zu GZ: 0027200/2017 AS KF vom 13.07.2017 leidet an Verfahrensmängeln, und ist inhaltlich rechtswidrig.
IV. Rechtzeitigkeit
8. Das angefochtene Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 15.07.2017 zugestellt. Die gegenständliche Beschwerde erfolgt sohin rechtzeitig.
V. Legitimation
9. Die vorliegende Beschwerde der Beschwerdeführerin richtet sich gegen das im ordentlichen Rechtsweg nicht mehr bekämpfbare Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz zu 0027200/2017 AS KF vom 13.07.2017.
VI. Begründung
10. Dem vorbezeichneten Bescheid liegt ein mangelhaftes Verfahren zugrunde und ist die Entscheidung inhaltlich rechtswidrig.
11. Im angefochtenen Straferkenntnis bzw. bei der Strafbemessung verkennt die Behörde, dass die Beschuldigte schon seit vielen Jahren derartige Gastronomiebetriebe führt, und ihr ein derartiges Versehen noch nie passiert ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschuldigte nicht sorglos im geschäftlichen Bereich agiert, sondern diese ganz im Gegenteil immer darauf bedacht nimmt, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und sämtliche Abgaben gleichzeitig abzuführen.
Die Behörde erster Instanz ließ unberücksichtigt, dass es sich bei der hier gegenständlichen Firmenübernahme, die den Ausgangspunkt der Verwaltungsübertretung bildet, für die Beschuldigte um eine absolute Ausnahmesituation gehandelt hat, die diese rasch und unter Setzung anderer Prioritäten zu meistern hatte. Dies einerseits um den Betriebsstandort und die getätigte Investitionen zu sichern, andererseits auch die Mitarbeiter von einer möglichen Arbeitslosigkeit oder Insolvenz zu sichern.
Frau A. erwarb Ende des Jahres 2015 das oben angeführte Unternehmen der Firma N. GmbH. Jenes Unternehmen führt den Gastronomiebetrieb unter der Bezeichnung „O." am X in L.
Abweichend jeglicher Gepflogenheiten im Unternehmenserwerb erhielt die Beschuldigte, wie sie nach der Übergabe feststellen musste, nur rudimentäre Unterlagen betreffend das Unternehmen.
Diese, die ohnehin bereits von Anfang an große Geldbeträge für die Bedienung der offenen Verbindlichkeiten des Unternehmens aufgewendet hatte, und auch vorhatte, den

Restaurant betrieb aus-, bzw. umzubauen, muss des Weiteren feststellen, dass keine ordnungsgemäße Betriebsanlagengenehmigung des Unternehmens vorliegt, und mussten rasch kosten intensive Maßnahmen ergriffen werden, um den Betrieb an sich aufrecht zu erhalten.
Dass es gerade in der Anfangsphase der Übernahme des Unternehmens aufgrund des vorbezeichneten „Chaos" zu einer möglichen Nachlässigkeit betreffend die Kommunalsteuererklärung gekommen ist, ist für die Beschuldigte äußerst bedauerlich, doch müsste die Behörde nach Konkretisierung im Sinne der obigen Ausführungen zum Schluss kommen, dass es sich hier um eine Nachlässigkeit gehandelt hat, die ein Verschulden im äußerst unteren Bereich indiziert.
Die Behörde erster Instanz hätte bei der Schuld- und Strafbemessung insbesondere zu berücksichtigen gehabt welche Einstellung die Beschuldigte in der Führung ihrer Betriebe an den Tag legt.
Aus dem bisherigen Verhalten der Beschuldigten ist wohl erkennbar, dass sich diese über viele Jahre hinweg immer an die Vorschriften und Richtlinien gehalten hat und dieses hier verfahrensgegenständliche Verhalten eine Ausnahmeerscheinung darstellte.
Der Beschuldigten lag und liegt äußerst viel daran, sich ordnungsgemäß zu verhalten. Der entstandene Rückstand wurde zwischenzeitig vollständig beglichen.
Zur Unterlassung der Abgabe einer Stellungnahme im Mai 2016 wurde bereits im Sachverhalt ausgeführt dass sich die Beschuldigte in diesem Zeitraum wohl auf die anstehenden massiven Themenbereiche betreffend den Erhalt der Betriebsanlagengenehmigung konzentriert hat.
Die Beschwerdeführerin lässt und ließ die Kommunalsteuer ihrer Unternehmen immer über Frau R. erklären und abführen. Diese ist höchst zuverlässig, dürfte jedoch mit der Übernahme des gegenständlichen Unternehmens ebenso an deren Grenzen gestoßen sein, was zur unzulässigen Unterlassung der Meldung führte.
Ein vorsätzliches Handeln ist der Beschuldigten nicht zu unterstellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, als eine Ausnahmesituation (diese wurde bereits dargestellt) vorgelegen ist.
12. Die Bestimmung des § 45 VStG geht davon aus, dass ein Verwaltungsstrafverfahren auch ohne Bestrafung einzustellen ist, wenn das Verschulden gering ist die Verwaltungsübertretung mit keinen, oder nur geringen Rechtsfolgen verbunden war, und aufgrund des Verschuldens nicht anzunehmen ist, dass es einer Bestrafung bedarf, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer (Verwaltungs)Straftaten abzuhalten. Sämtliche diesbezüglichen Kriterien liegen im gegenständlichen Fall vor.
13. Die Beschuldigte hat in der Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2015 sämtliche zu leistenden Steuern angegeben, und diese auch entsprechend abgeführt, wobei auch davon auszugehen ist, dass ein Verspätungszuschlag oder Verzugszinsen verrechnet wurden. Eine konkrete Schädigung ist aus diesem Verhalten sohin nicht eingetreten. Sie war betreffend die Erklärung lediglich zu spät. Wird daher der Beschuldigten lediglich ein Verspätungsschaden (Säumniszuschlag) zugerechnet und wurde dieser beglichen, verbleibt keinerlei Schaden bei der öffentlichen Finanzverwaltung. Auch wird die Kontinuität der Abgabeneinhebung durch dieses Versehen nicht beeinträchtigt.
14. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Behörde ohne Bestrafung nicht das Auslangen findet, so hätte doch mit Verhängung einer Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden müssen. Dies mit dem Hintergrund, dass die Beschuldigte, wie bereits ausgeführt, bis dato immer deren Steuer rechtlichen und abgabenrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, und nur durch eine Ausnahmesituation, die im Zusammenhang mit dem übernommenen Unternehmen stand, dieses Fehlverhalten

aufgetreten ist. Dem Rechtsunterworfenen muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, für den Fall eines einmaligen Versehens, noch dazu, wenn dies zu keiner Schädigung der Finanzverwaltung führt, straflos zu bleiben. Eine Läuterung für die Unterlassung der Abgabe der Steuererklärung ist bei der Beschuldigten natürlich.
16. Die zukünftige Übermittlung der Abgabenerklärungen ist durch das auch bei diesem Unternehmen (die Beschuldigte führt noch andere Unternehmen) eingeführten Procedere nunmehr sichergestellt.
17. Die Behörde erster Instanz hätte bei vollständiger und richtiger Ermittlung des Sachverhaltes und inhaltlich richtiger rechtlicher Beurteilung zum Schluss kommen müssen, dass die seitens der Beschwerdeführerin gesetzten Handlungen nicht das Ausmaß erreichen, dass diese unbedingt mit einer Strafe belegt werden muss, und deren Verschulden, selbst für den Fall, dass die Behörde davon ausgehen würde, dass das Verhalten einer Bestrafung bedarf, verschuldensmäßig so niedrig anzusetzen ist, dass mit einer äußerst geringen Strafbemessung (1/10 - 1/6 des hinterzogenen Betrages) das Auslangen gefunden werden könnte."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Die Beschwerdeführerin ist seit November 2015 Alleingesellschafterin und selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Firma N. GmbH.
Im Tatzeitraum 15. November 2016 bis 15. Jänner 2017 (Abgabenzeitraum Oktober 2016 bis Dezember 2016) wurde die Kommunalsteuer jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats an den Magistrat Linz als zuständige Abgabenbehörde nicht entrichtet. Es wurden keine Aufzeichnungen geführt, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

Mit Erinnerungsschreiben vom jeweils 25. des auf den jeweiligen Abgabenzeitraum folgenden Monats wurde die Gesellschaft über die gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen der Unterlassung dieser abgabenrechtlichen Verpflichtungen belehrt. Die Kommunalsteuer betrug für diesen Zeitraum 2.243,50 Euro.

Die Gesellschaft gab der Abgabenbehörde die Höhe der von ihr in Linz zu entrichtenden Kommunalsteuer für den Zeitraum Oktober 2016 bis Dezember 2016 erst im Rahmen der Kommunalsteuererklärung 2016 am 22.5.2017 bekannt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Einsichtnahme in den Verfahrensakt und wird nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:
Gemäß § 15 Abs. 1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt.

Gemäß § 11 Abs. 2 KommStG iVm § 119 BAO ist die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 5 KommStG hat der Unternehmer jene Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

Abgaben hinterzieht, wer eine geschuldete Abgabe überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet (vgl zB Kotschnigg in Tannert/Kotschnigg, FinStrG § 33 Rz 50).

Die Beschwerdeführerin ist gemäß § 15 Abs. 1 KommStG iVm § 9 Abs 1 VStG dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft unterließ, die Kommunalsteuer im spruchgegenständlichen Zeitraum gegenüber der Abgabenbehörde trotz Erinnerungsschreiben wahrheitsgemäß anzuzeigen und offenzulegen, wodurch die Kommunalsteuer in Höhe von 2.243,50 Euro verkürzt wurde. Sie ist weiteres dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft jene Aufzeichnungen nicht führte, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen. Die Behörde nahm es daher als erwiesen an, dass die Gesellschaft diese Aufzeichnungen nicht führte (vgl VwGH 27.09.1990, 89/16/0225).

Die Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 1 KommStG begeht, wer – sei es vorsätzlich oder fahrlässig – die Kommunalsteuer infolge Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verkürzt. Für vorsätzliches Handeln genügt bereits bedingter Vorsatz („dolus eventualis“); dieser liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin der Gesellschaft im maßgebenden Zeitraum durchaus bewusst war, dass das Führen eines Betriebes samt laufender Auszahlung von Arbeitslöhnen regelmäßig verschiedene lohnabhängige abgaberechtliche Verpflichtungen begründet; zu diesen zählen neben der laufenden Einbringung von Jahressteuererklärungen auch die Verpflichtung, die Kommunalsteuer selbst zu berechnen und fristgerecht an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten.

Durch diese Zahlung hat der Abgabenpflichtige der Behörde wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen, in welcher Höhe Arbeitslöhne im abgelaufenen Kalendermonat ausbezahlt wurden; hierdurch hat der Abgabenpflichtige den ihm obliegenden abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen.

Die Beschwerdeführerin handelte bedingt vorsätzlich, da es ihr als Geschäftsführerin, die nach eigenen Angaben schon seit vielen Jahren derartige Gastronomiebetriebe führe und dies auch immer vorbildhaft erledigt habe, bewusst war, dass das Führen eines Betriebes samt laufender Auszahlung von Arbeitslöhnen regelmäßig verschiedene lohnabhängige abgaberechtliche Verpflichtungen begründet. Weiters wurde die Beschwerdeführerin durch monatliche Übermittlung von Zahlungserinnerungen an diese abgabenrechtlichen Verpflichtungen erinnert. Das Vorbringen, die Beschwerdeführerin habe leider eine Prioritätenreihung dahingehend gesetzt, die den hier verfahrensgegenständlichen Themenbereich nicht in den Vordergrund gebracht habe zeigt, dass die Kommunalsteuer bewusst nicht bezahlt wurde und andere Prioritäten gesetzt wurden, obwohl bekannt war, dass die Kommunalsteuer monatlich zu bezahlen ist.
Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass Frau R. erklären und abführen lasse, vermag nicht zu überzeugen, da Frau R. der Behörde die Jahreserklärung 2016 am 22.5.2017 per Mail übermittelte und dabei aus führte, dass eine elektronische Übermittlung am 20.2.2017 (also rechtzeitig) anscheinend fehlerhaft gewesen wäre. Die zu entrichtenden Abgaben wären jeden Monat korrekt berechnet und an die Beschwerdeführerin weitergeleitet worden. Für das monatliche Abführen der Kommunalsteuer war somit die Beschwerdeführerin zuständig. Diese erhielt auch die monatlichen Zahlungserinnerungen und unterließ es dennoch, die Kommunalsteuer monatlich abzuführen.

Nachdem die Beschwerdeführerin diesen Verpflichtungen – selbst nach Erhalt der Zahlungserinnerungen – nicht nachkam, hielt sie die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich und fand sich damit ab; sie handelte somit vorsätzlich.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt. Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro, beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu drei Wochen festzusetzen.

Infolge der vorsätzlichen Begehung beträgt der Strafrahmen bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro; im konkreten Fall wurde ein Betrag in Höhe von 2.243,50 Euro hinterzogen, weshalb der Strafrahmen bis zu 4.487,00 Euro reicht.

Als strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit gewertet als straferschwerend war hingegen kein Umstand zu werten.

Bei Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ging die Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Diesen Annahmen wurde nicht widersprochen.

Unter Abwägung aller Umstände erscheint somit die im Spruch festgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Strafe ist überdies nicht nur aus spezialpräventiven Gründen gerechtfertigt, um die Beschwerdeführerin künftig anzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft die Kommunalsteuer ordnungsgemäß entrichtet, sondern letztlich auch aus generalpräventiven Aspekten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten

Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Die Verkürzung der Kommunalsteuer lässt auf die typischerweise damit einhergehende Übertretung des Gesetzes schließen (vgl. auch RV 24 Blg.NR 25. GP 22f). Die Tat bleibt damit im Ergebnis nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Darüber hinausgehende Einstellungsgründe nach § 45 VStG liegen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 15 Kommunalsteuergesetz ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer